

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

DDR:KomVerfG v. 17. Mai 1990 (GBl I, S. 255) § 49 Abs. 1

Der Eigentümer eines Einfamilienhauses, der aufgrund des "Modrow-Gesetzes" zur Vervollständigung auch das Eigentum an dem ihm mit dinglicher Wirkung zur Nutzung überlassenen Grundstück erwerben wollte, hat nach Inkrafttreten der DDR-Kommunalverfassung am 17. Mai 1990 keinen Anspruch mehr auf Abschluß eines Kaufvertrages zu den bei der zurückliegenden Antragstellung geltenden Baulandpreisen.

BGH, Nichtannahmebeschl. v. 11. November 1993 - V ZR 284/92 -

OLG Dresden

LG Dresden

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 284/92

BESCHLUSS

vom

11. November 1993

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 11. November 1993 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Räfle, Dr. Lambert-
Lang, Dr. Wenzel und Tropf

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Bezirksgerichts
Dresden vom 6. November 1992 wird nicht
angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Ergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg.

Ungeachtet der Frage, ob die Verkaufspraxis
des früheren Rates der Stadt D[RESDEN] über-
haupt geeignet ist, einen privatrechtlichen
Erwerbsanspruch der Kläger gegen die Beklagte
zu begründen, könnte ein solcher jedenfalls
nicht auf den - heute praktisch einer Ver-
schleuderung gleichkommenden - Abschluß eines
Kaufvertrages zu dem bei Antragstellung gemäß
§ 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum
Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude
vom 15. März 1990 (GBI I S. 158) geltenden
Baulandpreis gerichtet sein. Ein solcher An-
spruch ergibt sich weder aus dem Gesetz über
den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März
1990 (GBI I S. 157) noch im Wege einer etwai-



gen Ermessensbindung aus der Tatsache, daß der Rat der Stadt D[REDACTED] nur einen Teil der massenhaft gestellten Erwerbsanträge bewältigt und mit einzelnen Erwerbsinteressenten einen Kaufvertrag abgeschlossen hat. Denn seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBI I S. 255) dürfen die Gemeinden Grundstücke in der Regel nur noch zu ihrem vollen Wert veräußern (§ 49 Abs. 1). Da das Gesetz eine Übergangsregelung für vorher gestellte Erwerbsanträge nicht enthält, werden auch diese Fälle hiervon erfaßt.

Das Fehlen einer Übergangsregelung ist auch unter Zugrundelegung rechtsstaatlicher Anforderungen nicht zu beanstanden. Selbst wenn die Antragsteller aufgrund einer - unterstellten - Ermessensbindung der Gemeinde vorher bereits einen subjektiven Erwerbsanspruch erworben hätten, war der Gesetzgeber bei der gebotenen Abwägung zwischen dem Ausmaß eines möglichen Vertrauensschadens des Einzelnen und der Bedeutung des gesetzlichen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit (BVerfGE 70, 101, 114 m.w.N.) nicht verpflichtet, für die bis dahin noch nicht beschiedenen Antragsteller eine schonende Übergangsregelung vorzusehen, zumal allein der mit der Antragstellung zum Ausdruck gebrachte Erwerbswunsch

noch keinen schützenswerten Tatbestand eines betätigten Vertrauens (BVerfGE 24, 220, 230; 43, 242, 286; 75, 246, 280) auf den Fortbestand bestehender Vergünstigungen darstellte.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 484.500 DM.

Hagen

Räfle

Lambert-Lang

Wenzel

Tropf